

Neufassung der

Satzung des EC Bergisch Land e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der am 28. April 2005 gegründete Verein führt den Namen „EC Bergisch Land“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein). Der Verein hat seinen Sitz in Solingen. Er ist unter der Nummer 1739 in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Eishockeysport sowie verwandte oder förderliche Sportarten im Jugend-, Nachwuchs-, Senioren- und Profibereich in kultur- und völkerverbindender Freundschaft sowie in politischer und religiöser Neutralität zu fördern und dabei den Breiten- und Leistungssport im Zusammenwirken mit den zugehörigen Verbänden und Organisationen zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder insbesondere der Jugend und die Teilnahme an Meisterschaften im Eissportbereich verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind das Gesetz, die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

2. Für den Fall, dass eine zuständige Behörde, z. B. das Finanzamt oder Registergericht, aufgrund neuer bzw. geänderter Gesetze oder Rechtsvorschriften eine entsprechende Modifikation einzelner Satzungsbestimmungen empfiehlt oder fordert, ist der Vorstand in eigener Zuständigkeit ohne Berufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, wenn durch diese Änderung nicht Sinn und Zweck des Vereins betroffen sind. Der Vorstand verpflichtet sich, die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung zu informieren.
3. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben bzw. durch vereinsinterne Publikationen und Medien zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins und / oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 4 Geschäftsjahr, Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Beitragsjahr ist mit dem Geschäftsjahr nicht identisch. Es läuft vom 01. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Solingen e. V. und des Eissportverbandes NRW e. V..
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e. V. und seiner übergeordneten Fachverbände – sowie sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2.

a. Ordentliche Mitglieder sind:

- Aktive Mitglieder über 18 Jahre
(z.B. SpielerInnen, Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer)
- Passive Mitglieder über 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Aktive Jugendliche unter 18 Jahre
- Passive Jugendliche unter 18 Jahre
- Passive Mitglieder über 18 Jahre ohne Stimmrecht
(z. B. Ordner, Schiedsgericht)

- Fördernde Mitglieder
- b. Aktiv im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die am Training und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen teilnehmen.
- c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für einen solchen Vorstandsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- d. Ein förderndes Mitglied ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein oder eine Abteilung des Vereins finanziell unterstützt. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden.
- e. Passive Mitglieder mit Stimmrecht sind:
- Erziehungsberechtigte Vertreter aktiver Kinder die einen verminderten Jahresbeitrag zahlen. (Beschränkung auf ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der erziehungsberechtigten Kinder)
 - Mitglieder die nicht aktiv am Training und Spielbetrieb teilnehmen und einen Jahresbeitrag zahlen.
- f. Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese® verpflichtet / verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

g. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

- a. Die Mitglieder zahlen nach den jeweils geltenden Beschlüssen
- Aufnahmegebühren
 - Jahresbeiträge für das volle laufende Geschäftsjahr
 - Umlagen.
- b. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- c. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

d. Ordnungsmaßnahmen

Gegenüber Mitgliedern kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen.

e. Ordnungsmaßnahmen sind

- Verwarnung
- Verweis
- Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein

f. Der Beschluss über Ordnungsmaßnahmen muss schriftlich begründet und mit Rechtsbelehrung zugestellt werden.

g. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem vereinsinternen Ordnungsverfahren zu unterwerfen und die vereinsinternen Rechtsmittel anzuwenden. Erst nach Ausschöpfung aller satzungsgemäßen, vereinsinternen Rechtsmittel steht dem Mitglied die Anrufung ordentlicher Gerichte zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied hat nach Festlegung einer Umlage durch die Mitgliederversammlung das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung. Diese außerordentliche Kündigung muss innerhalb von 14 Tagen – gerechnet ab dem der Beschlussfassung folgenden Tag – schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wird. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, nach Weisung der Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.
4. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 2 Monate im Rückstand sind. Mitglieder der ersten Mannschaft, sofern sie nicht ein aus einer anderen Funktion begründetes Stimmrecht haben, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern es sich um Beschlüsse handelt, welche ausschließlich den Kinder- und Jugendbereich des Vereins betreffen.
5. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
6. Ehrenpreise und Ehrenabzeichen die von den einzelnen Mitgliedern persönlich erworben wurden bleiben deren Eigentum. Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, sofern das Stimmrecht nicht durch § 8 der Satzung eingeschränkt ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und über seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und bestätigt den Verwaltungsrat sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Die Gesamtentlastung eines Vereinsorgans ist möglich.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Beitragsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen der Tagesordnung können bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden; der Antrag muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet werden, Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ein entsprechender Beschluss des Vorstandes
- ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt die Vorschrift über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können jedoch nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können als Dringlichkeitsantrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, ein Vereinsorgan oder ein bzw. mehrere Mitglieder eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so ist auch die Neuwahl der einzelnen Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bei der Einberufung der Versammlung – auch ohne entsprechenden Antrag – aufzunehmen. Die Amtsdauer des in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans ist auf den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt, in der die Neuwahl auch ohne entsprechenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Schriftführer, dem Jugendobmann und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand, sofern Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren – gerechnet vom Tag der Wahl an – gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 17 Sitzung und Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Ein einstimmiger Verzicht aller Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung von Form und Frist ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Von Sitzungen des Vorstandes sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen unterschrieben vom Protokollführer nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, falls die Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für eine Haftung der Mitglieder untereinander für Schäden, die bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und –pflichten entstehen. Ein Haftungsausschuss tritt insoweit nicht ein, als der konkrete Schaden durch eine vom Verein oder dem Mitglied abgeschlossenen Versicherung dem Grund und der Höhe nach gedeckt ist und die Versicherung leistet.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.